

# **Bericht und Antrag der Spezialkommission 2011/8 «Polizeiorganisationsgesetz» (1. Auftrag) an den Kantonsrat für die zweite Lesung**

vom 26. Februar 2012

12-17

---

## **Bericht der Kommissionspräsidentin**

Die Spezialkommission hat die Ergebnisse der ersten Lesung im Kantonsrat an der dritten Kommissionssitzung vom 13. Februar 2012 beraten. Die Beratung umfasste alle Anträge, welche anlässlich der Kantonsratsitzung vom 16. Januar 2012 mindestens 12 Stimmen auf sich vereinigt hatten. An der dritten Kommissionssitzung war ein Kommissionsmitglied abwesend.

Zu Beginn der Beratungen gab Regierungsrätin Widmer Gysel bekannt, dass die Regierung auf die Änderung von Art. 15 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes verzichte und der Kommission beantrage, Art. 15 Abs. 1 in der geltenden Fassung (Schweizer Bürgerrecht als Voraussetzung für die Aufnahme ins Polizeikorps) zu belassen. Weil die übrigen und an sich unbestrittenen Punkte der Vorlage für die polizeiliche Arbeit zentral und nötig seien, sei es nicht sinnvoll, Art. 15 Abs. 1 zum Schicksalsartikel der Vorlage zu machen, auch wenn die Regierung an sich weiterhin die Meinung vertrete, dass das Polizeikorps für Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft geöffnet werden sollte. Deshalb behalte sich der Regierungsrat auch vor, zu gegebener Zeit eine Revisionsvorlage speziell mit der Frage des Staatsbürgerrechts erneut zu prüfen, wenn sich die personelle Situation der Schaffhauser Polizei verschärfen sollte. Gleichzeitig würde auch die Wohnsitzpflicht auf Schweizer Staatsgebiet innerhalb eines Rayons (Einsatzbereitschaft innerhalb einer begrenzten Zeit) explizit im Gesetz verankert werden.

Nachfolgend die Erläuterungen zu den 6 Anträgen mit mindestens 12 Stimmen aus der ersten Lesung des Kantonsrates:

### **1. Art. 13 Polizeiorganisationsgesetz: Bestand der Schaffhauser Polizei**

Die Kommission war sich einig, dass der Kantonsrat mit Beschluss weiterhin den Bestand der Schaffhauser Polizei festlegen soll und der Streichungsantrag von Kantonsrat Patrick Strasser anlässlich der ersten Lesung im Kantonsrat daher abzulehnen sei. Als Hauptgrund wurde vorgebracht, dass bei einer Streichung des Artikels die Gefahr bestehe, dass anlässlich der Budgetdebatte leichtfertig Stellen gestrichen werden könnten. Dies sei weder im Interesse des Korps noch im Interesse der Bevölkerung (Sicherheit).

Mit 8 : 0 Stimmen entschied die Kommission, Art. 13 im Polizeiorganisationsgesetz zu belassen.

### **2. Art. 15 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes (Schweizer Staatsbürgerrecht)**

Die Mehrheit der Kommission zeigte sich erleichtert, dass die Regierung nicht mehr an der Streichung des Schweizer Staatsbürgerrechts als Erfordernis für die Aufnahme ins Polizeikorps festhalten will, wenngleich die Mehrheit die Änderung begrüßen würde. Es lohne sich indessen nicht, die Gesetzesvorlage deswegen

zu gefährden. Immerhin würden die mehrheitlich unbestrittenen Artikel der Vorlage die dringend nötigen gesetzlichen Grundlagen für die polizeiliche Arbeit schaffen und die Arbeit der Polizei erleichtern. Kantonsrat Florian Keller erachtete den Rückzug des regierungsrätlichen Antrags als verfehlt und die Öffnung des Polizeikorps für ausländische Staatsangehörige mit einem zusätzlichen Wohnsitzfordernis als geboten. Er stellte entsprechend Antrag: Streichung des Erfordernisses der Schweizer Staatsbürgerschaft bei gleichzeitiger Einführung der Wohnsitzpflicht in der Schweiz.

Mit 7 : 1 Stimmen entschied die Kommission, Art. 15 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes in der geltenden Fassung zu belassen (Erfordernis der Schweizer Staatsbürgerschaft für die Aufnahme ins Polizeikorps). Der Antrag von Florian Keller wurde mit 1 : 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat somit, Art. 15 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes in der aktuell gültigen Fassung zu belassen.

### **3. Art. 24d Abs. 5 des Polizeiorganisationsgesetzes (polizeilicher Gewahrsam)**

Nach einlässlicher Diskussion stellte sich die Kommission hinter den von Kantonsrat Patrick Strasser in der ersten Lesung im Kantonsrat vorgebrachten Änderungsantrag, dass die Kosten bei polizeilichem Gewahrsam in der Regel der betroffenen Person auferlegt werden sollen. Dies bedeutet eine Verschärfung gegenüber der ursprünglichen regierungsrätlichen Vorlage, welche eine Kann-Formulierung vorsah. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 5 : 1 Stimmen bei zwei Enthaltungen, Art. 24d Abs. 5 wie folgt zu ändern: «Die Kosten werden in der Regel der betroffenen Person auferlegt.»

### **4. Art. 24e Abs. 1 lit. a des Polizeiorganisationsgesetzes (Wegweisung und Fernhaltung)**

Ohne Diskussion lehnte die Kommission den Antrag von Kantonsrat Florian Keller aus der ersten Lesung des Kantonsrates, der die Worte «oder belästigen» streichen wollte, mit 6 : 1 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

### **5. Art. 24e Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (Kosten bei Wegweisung und Fernhaltung)**

Diskussionslos stellte sich die Kommission mit 7: 1 Stimmen hinter den Antrag von Kantonsrat Patrick Strasser, der in der ersten Lesung im Kantonsrat beantragt hatte, die Bestimmung wie folgt abzuändern: «Die Kosten werden in der Regel der betroffenen Person auferlegt.»

### **6. Art. 28a des Polizeiorganisationsgesetzes (Kosten)**

Ebenfalls ohne weitere Diskussionen beantragt die Kommission dem Kantonsrat mit 7 : 1 Stimmen, Art. 28a wie von Kantonsrat Patrick Strasser in der ersten Lesung im Kantonsrat vorgebracht, wie folgt zu ändern: «Wer polizeiliche Massnahmen leichtfertig verursacht oder besondere polizeiliche Leistungen beansprucht, wird in der Regel zum Ersatz der Kosten verpflichtet.»

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel wies im Zusammenhang mit der im Kantonsrat geführten Diskussion zu Art. 28a (Frage von Kantonsrat Jürg Tanner), was unter «besonderen polizeilichen Leistungen» zu verstehen sei, darauf hin, dass die Polizei einen Grundauftrag zu erfüllen habe, der kostenlos sei, worunter beispielsweise die Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem erwähnten tätlichen Angriff in einem Warenhaus falle. Wenn hingegen ein Lernender einer Bank

aus Jux den Alarm betätige, geschehe dies in mutwilliger/leichtfertiger Weise und rechtfertige daher die Kostenaufgabe.

## 7. Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission der Änderung des Polizeior-ganisationsgesetzes unter Berücksichtigung der oben erwähnten Änderungen mit 7 : 1 Stimmen zu.

Für die Spezialkommission:

Sabine Spross, Präsidentin  
Gottfried Werner, Vizepräsident  
Werner Bolli  
Florian Keller  
Lorenz Laich  
Franz Marty  
Heinz Rether  
Manuela Schwaninger  
Jeanette Storrer

---

## Nachfolgend die von der Spezialkommission anlässlich der Vorbereitung der zweiten Lesung geänderten Artikel

(Art. 15 Abs. 1 und 3 wird aus der Revisionsvorlage gestrichen.)

### Art. 24d Polizeilicher Gewahrsam

<sup>5</sup>Die Kosten werden in der Regel der betroffenen Person ~~können der betroffenen Person auferlegt werden.~~

### Art. 24e Wegweisung und Fernhaltung

<sup>2</sup>Die Kosten werden in der Regel der ~~weggewiesenen betroffenen~~ Person auferlegt.

### Art. 28a Kosten

Wer polizeiliche Massnahmen leichtfertig verursacht oder besondere polizeiliche Leistungen beansprucht, ~~kann~~ wird in der Regel zum Ersatz der Kosten verpflichtet ~~werden.~~